

OVG Bremen B. v. 16.07.2009 1 B 217/09 (Auszug, Hervorhebungen nicht im Original)

Leitsatz

1. Die Absicht eines ausländischen Elternteils, die familiäre Gemeinschaft mit seinen im Bundesgebiet lebenden, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzenden Kindern herzustellen, befreit nicht von der Einhaltung der Sichtvermerksvorschriften.

....

Da der Antragsteller einen **Daueraufenthalt** zum Familiennachzug erstrebt, ist er auch **nicht mit Rücksicht auf die Stand-still-Regelung** in Art. 41 des am 01.01.1973 in Kraft getretenen Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen EWG/Türkei **von der Sichtvermerkspflicht befreit** (vgl. BVerwG, Urteil v. 30.04.2009 - 1 C 6/08 - Rn. 37; Hailbronner, Visafreiheit für Türkische Staatsangehörige? - Zum Soysal-Urteil des EuGH, NVwZ 2009, 760 <765>).

BVerwG, Urteil v. 30.04.2009 - 1 C 6/08 (Auszug, Hervorhebungen nicht im Original)

...

37 Zum einen liegen die Voraussetzungen dieser Vorschriften nicht vor. Der Kläger hat - wie oben dargelegt - seine Rechtsposition aus Art. 7 ARB 1/80 verloren. Er hält sich infolge seiner Wiedereinreise ohne Visum und des von der ihm erteilten kurzfristigen Betretenserlaubnis nicht gedeckten Aufenthalts nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Deshalb kann er sich nicht auf Art. 13 ARB 1/80 berufen (vgl. EuGH, Urteil vom 21. Oktober 2003 - Rs. C-317/01 und Rs. C-369/01 - Abatay u.a. - a.a.O. Rn. 84). **Aus Art. 41 Abs. 1 ZP vermag er ebenfalls nichts zu seinen Gunsten herzuleiten.** Sein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis **zum Familiennachzug zielt auf einen Daueraufenthalt**, dessen Zweck weder von der Niederlassungs- (Art. 43 Abs. 2 EGV) **noch von der Dienstleistungsfreiheit** (Art. 50 EGV) gedeckt wird (vgl. im Übrigen zur Unvereinbarkeit eines beabsichtigten Daueraufenthalts mit der Berufung auf die Dienstleistungsfreiheit: EuGH, Urteil vom 5. Oktober 1988 - Rs. 196/87 - Steymann - Slg. 1988, 6159; Urteil vom 19. Oktober 2004 - Rs. C-200/02 - Zhu und Chen - Slg. 2004, I-9925 Rn. 22).